

42. Hat für die Erledigung eines vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurses der dem Gemeinschuldner nach bisherigem Landesrechte an dem Vermögen seiner ehelichen Kinder zustehende Nießbrauch auch über den 1. Januar 1900 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse zu gelten?

R.D. a. F. § 1 Abs. 2, n. F. § 1.

Einf.-Ges. zur Konkursordnungs-Novelle vom 17. Mai 1898 Art. V.
 Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 203.
 B.G.B. §§ 1647, 1649, 1656, 1658.
 E.B.D. § 862.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1901 i. S. Gr. Konkursm. (Bekl.)
 w. Geschw. Gr. (Kl.). Rep. IV. 84/01.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Über das Vermögen des Kaufmannes Gr. zu L. wurde am 23. November 1898 das Konkursverfahren eröffnet. Der bestellte Verwalter der Konkursmasse zog zu derselben gemäß § 1 Abs. 2 R.D. a. F. auch den dem Gemeinschuldner am Vermögen seiner ehelichen Kinder, der Kläger, zustehenden Nießbrauch, nahm insolgedessen insbesondere die den Klägern gehörigen Hausgrundstücke zu L. in seine Verwaltung und vereinnahmte deren Mieterträge, worunter die zu Neujahr 1900 fällig gewordenen Mieterträge für das 1. Quartal 1900 mit mindestens 1510 *M.*

Die Kläger machen nun geltend, daß der Nießbrauch des Gemeinschuldners am Kindervermögen seit dem 1. Januar 1900 infolge der veränderten civil- und prozeßrechtlichen Reichsgesetzgebung (§ 1658 B.G.B. und Art. 203 Einf.-Ges. dazu, § 1 R.D. n. F. und § 862 E.B.D. n. F.) nicht mehr zur Konkursmasse gehöre, und daß deshalb die letztere um die für das 1. Quartal 1900 eingezogenen Mieterträge ohne Rechtsgrund bereichert sei. Sie haben beantragt, die Konkursmasse zur Herauszahlung von 1510 *M.* an sie zu verurteilen.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen, indem sie den Klagenanspruch auf Grund des Art. V Einf.-Ges. zur Konkursordnungs-Novelle, wonach ein vor dem Inkrafttreten dieser Novelle eröffnetes Konkursverfahren nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden soll, für ungerechtfertigt erachtet.

Vom Landgericht ist auf Abweisung der Klage erkannt.

In der von den Klägern beschrittenen Berufungsinstanz haben diese den Klagenanspruch insofern erweitert, als sie die Feststellung begehren, daß ihnen seit dem 1. Januar 1900 die alleinige Verwaltung und Nutznießung ihrer Hausgrundstücke zustehe, und von der Be-

klagen über die von dieser seitdem geführte Verwaltung Rechnungslegung beanspruchen.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 29. Dezember 1900 zunächst festgestellt,

daß den Klägern seit dem 1. Januar 1900 das Recht der Verwaltung und der Ausübung des väterlichen Nutznießungsrechtes in betreff der ihnen gehörigen Hausgrundstücke zustehe.

Die gegen dieses Teilurteil von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das hier in Frage stehende Gr.'sche Konkursverfahren ist vor dem Inkrafttreten der Konkursordnungs-Novelle (vgl. Art. I des Einf.-Ges. zu derselben) eröffnet. Über die Erledigung derartiger Konkursverfahren bestimmt der Art. V a. a. D., daß dieselbe nach den bisherigen Gesetzen erfolgen soll. Daß unter den „bisherigen Gesetzen“ nicht nur solche über das formelle Konkursrecht, sondern auch solche über das materielle Konkursrecht zu verstehen sind, haben die Vorinstanzen zutreffend unter Hinweis auf die gleiche Auslegung, welche der § 8 Abs. 1 Einf.-Ges. zur alten Konkursordnung gefunden hat, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 41, sowie die Kommentare von Petersen, v. Wilimowski und v. Sarwey zu § 8 a. a. D.,

angenommen. Demzufolge würde bei der allgemeinen Fassung des Art. V Einf.-Ges. zur Konkursordnungs-Novelle an sich zu schließen sein, daß der hier in Rede stehende Gr.'sche Konkurs, soweit es auf die unter den Parteien streitige Frage ankommt, ob der dem Gemeinschuldner nach bisherigem Landesrechte zustehende Nießbrauch am Vermögen seiner Kinder auch über den 1. Januar 1900 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse zu gelten hat, unter Anwendung des bisherigen Abs. 2 in § 1 R.D. zu erledigen wäre.

Allein die Kläger machen geltend, daß eine solche Anwendung mit gewissen seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zu demselben und der Zivilprozeßordnung unvereinbar sei. Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung beigetreten. Hierin kann, im Gegensatz zur Revision, eine Verletzung des Art. V Einf.-Ges. zur Konkursordnungs-Novelle nicht gefunden werden.

Gegen die Ansicht des Berufungsgerichtes läßt sich nicht der Umstand verwerten, daß der Art. V a. a. O. inhaltlich dem § 8 Abs. 1 Einf.-Ges. zur ursprünglichen Konkursordnung entspricht. Es kommt hierbei in Betracht, daß das letztere Einführungsgezet sich einem im wesentlichen unverändert gebliebenen bürgerlichen Rechte gegenüber sah, während das Einführungsgezet zur Konkursordnungs-Novelle im Gefolge einer durchgreifenden Änderung des bürgerlichen Rechtes ergangen ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes kann auch nicht vom Gesichtspunkte eines wohl erworbenen Rechtes aus beanstandet werden. Die Konkursmasse darf naturgemäß nicht mehr Rechte beanspruchen, als dem Gemeinschuldner den Kindern gegenüber zustehen, und letzteres Rechtsverhältnis bildet nicht einen dem Wechsel der Gesetzgebung entzogenen Zustand. Für den Standpunkt des Berufungsgerichtes spricht nun aber, daß gerade auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes eine durchgreifende Änderung durch die Vorschriften des neuen bürgerlichen Reichsrechtes herbeigeführt ist. In dieser Beziehung weist das Berufungsgericht zunächst darauf hin, daß nach Art. 203 Einf.-Ges. zum B.G.B. seit dem 1. Januar 1900 das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde, auch sofern das letztere vor diesem Zeitpunkte geboren ist, und soweit es sich um dessen vorher erworbenes Vermögen handelt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sich bestimmen soll, daß infolgedessen die bisherigen Landesgesetze bezüglich jenes Rechtsverhältnisses beseitigt, und an deren Stelle die reichsgesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das elterliche Nutznießungsrecht (§§ 1649 flg.) getreten sind, und daß folgerichtig auch der gegenstandslos gewordene Abs. 2 des § 1 R.D. durch deren Novelle beseitigt ist. Sodann legt das Berufungsgericht aber auch dar, daß das vom Bürgerlichen Gesetzbuche neu eingeführte elterliche Nutznießungsrecht nach Maßgabe des aufrecht erhaltenen Abs. 1 des § 1 R.D. in Verbindung mit den die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung regelnden neuen Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht dazu führen kann, dem Konkursverwalter weiterhin noch das Recht auf Verwaltung der Kindergrundstücke und auf Einziehung der Mietserträge derselben zu gewähren; und zwar schon deshalb nicht, weil nach § 1647 B.G.B. die Vermögensverwaltung des Vaters mit der Rechtskraft des den Konkurs über dessen Vermögen

eröffnenden Beschlusses endigt, und nach § 1656 a. a. D. in einem solchen Falle der Vater auch die Nutznießung nicht ausüben, vielmehr nur die Herausgabe der Nutzungen in gewissem Umfange verlangen kann. Hierzu tritt, daß laut § 1658 a. a. D. die dem Vater kraft seiner Nutznießung am Kindesvermögen zustehenden Ansprüche, einschließlich derjenigen aus § 1656, soweit diese noch nicht fällig, auch nicht übertragbar und zugleich gemäß § 862 C.P.D. der Pfändung nicht unterworfen sind. Angesichts dieser veränderten reichsgesetzlichen Vorschriften, die ersichtlich auf dem öffentlichrechtlichen Interesse beruhen, muß man zu dem Schlusse kommen, daß mit denselben die Annahme, der Art. V Einf.-Ges. zur Konkursordnungs-Novelle enthalte eine Sondervorschrift, vermöge deren dem bisherigen Abs. 2 des § 1 R.D. noch die Fortgeltung für den hier streitigen Fall zukäme, unvereinbar sein würde.“ . . .